

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 war die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder, einschließlich des Schriftguts der Justizverwaltung, landesrechtlich geregelt. Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde das Schriftgutaufbewahrungsgesetz des Bundes in Justizaktenaufbewahrungsgesetz (JAktAG) umbenannt und sein Anwendungsbereich auf die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder geführten Akten, Aktenregister, Namens- und sonstigen Verzeichnisse sowie Karteien in Rechtssachen erstreckt. Die Aufbewahrung von Schriftgut über Verfahren, die auf Landesrecht beruhen, sowie von Schriftgut in Justizvollzugs- und Justizverwaltungssachen wird sich auch zukünftig nach Landesrecht richten.

Nach § 1 Satz 1 und 2 JAktAG dürfen Akten, Aktenregister, Namens- und sonstige Verzeichnisse sowie Karteien der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt und gespeichert werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 JAktAG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aktenaufbewahrung und -speicherung und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen zu bestimmen. Seit dem Jahr 2018 arbeitet der Bund in Abstimmung mit den Ländern an einer entsprechenden Rechtsverordnung, die nach Planung des Bundes am 1. Januar 2022 in Kraft treten soll (vgl. Bundesrat Drucksache 639/21).

Nach § 2 Abs. 3 JAktAG können die Länder allgemein oder für einzelne Angelegenheiten bestimmen, dass für Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse, die dem Bundesrecht unterfallen und bereits vor dem Inkrafttreten der nach § 2 Abs. 1 JAktAG zu erlassenden Bundesverordnung weggelegt wurden, die bis dahin geltenden landesrechtlichen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen fortgelten. Von dieser Befugnis soll vorliegend aus verfahrensökonomischen Gründen allgemein Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Mit Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes wird umfassend von der Möglichkeit des § 2 Abs. 3 JAktAG Gebrauch gemacht. Anderenfalls wären mit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Rechtsverordnung die dort bestimmten und teilweise vom Landesrecht abweichenden längeren Aufbewahrungsfristen auch für bereits weggelegtes Schriftgut beachtlich, was erheblichen Mehraufwand in der Schriftgutaufbewahrung der Justiz des Landes verursachen würde.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch diese Gesetzesänderung wird für weggelegtes Schriftgut der Justiz, das den bundesrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften unterfällt, die Fortgeltung des Landesrechts angeordnet. Dadurch wird personeller, sachlicher und finanzieller Archivierungsmehraufwand in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 15. September 2021

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

M a l u D r e y e r

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz vom 29. April 2008 (GVBl. S. 77, BS 317-1) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Schriftgut, welches § 1 Satz 1 und 2 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes (JAktAG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837 – 852 –), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), unterfällt und bereits vor dem Inkrafttreten der aufgrund des § 2 Abs. 1 JAktAG erlassenen Rechtsverordnung weggelegt wurde, gelten die Aufbewahrungsfristen nach der Landesverordnung zur Ausführung des Landesgesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz vom 13. August 2008 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 253), BS 317-1-1, fort.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2018 unterfällt die Aufbewahrung und Speicherung der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder geführten Akten, Aktenregister, Namens- und sonstigen Verzeichnisse sowie Karteien in Rechtssachen nicht mehr dem Landesrecht, sondern dem Justizaktenaufbewahrungsgesetz (JAktAG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837 - 852 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187). Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 JAktAG plant der Bund eine Rechtsverordnung, die zum 1. Januar 2022 in Kraft treten soll und überwiegend längere Aufbewahrungsfristen für Schriftgut der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Rechtssachen vorsieht als das bisherige Landesrecht (vgl. Bundesrat Drucksache 639/21). Nach § 2 Abs. 3 JAktAG können die Länder allgemein oder für einzelne Angelegenheiten bestimmen, dass für Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung weggelegt wurden, die bis dahin geltenden landesrechtlichen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen fortgelten. Von dieser Befugnis soll mit dem vorliegenden Landesgesetz umfassend Gebrauch gemacht werden, um erheblichen Mehraufwand in der Schriftgutaufbewahrung der Justiz des Landes (z. B. umfangreiche Ermittlung der jeweils maßgeblichen Aufbewahrungsfrist, Kennzeichnung, Umlagerung und erforderlichenfalls Neuprogrammierung der Fristen für bereits weggelegtes Schriftgut) zu vermeiden.

Aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderung wird das gesamte bis zum Inkrafttreten der Bundesverordnung weggelegte Schriftgut der Justiz des Landes nach dem bis dahin geltenden Landesrecht aufbewahrt. Ab dem Inkrafttreten der Bundesverordnung bestimmt sich die Aufbewahrung und Speicherung des Schriftguts der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes in Rechtssachen nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Aufbewahrung von Schriftgut in Verfahren, die auf Landesrecht beruhen, und in Justizvollzugs- und Justizverwaltungssachen wird sich weiterhin nach den landesrechtlichen Regelungen richten.

Eine grundlegende Überarbeitung sowohl des Landesgesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz als auch der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung soll erst nach dem Inkrafttreten der Bundesverordnung zum Justizaktenaufbewahrungsgesetz durch Neuerlass der beiden landesrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz sind mit der vorstehenden Gesetzesänderung einverstanden.

Mit dem umfassenden Gebrauchmachen von der Befugnis des § 2 Abs. 3 JAktAG wird personeller, sachlicher und finanzieller Archivierungsmehraufwand in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Mangels großer Wirkungsbreite oder erheblicher Auswirkungen war keine Gesetzesfolgenabschätzung im Sinne des § 25 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung durchzuführen.

Der Gender-Mainstreaming-Gedanke, der demografische Wandel und die Mittelstandsverträglichkeit sind von der beabsichtigten Regelung nicht berührt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der künftige § 2 Abs. 4 des zu ändernden Landesgesetzes regelt durch umfassende Nutzung der Befugnis nach § 2 Abs. 3 JAktAG die Fortgeltung der landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen auch für die bis zum Inkrafttreten der Bundesverordnung zum Justizaktenaufbewahrungsgesetz weggelegten Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse, welche dem Justizaktenaufbewahrungsgesetz unterfallen.

Anderenfalls wären mit Inkrafttreten der Bundesverordnung die überwiegend längeren Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen des Bundesrechts auch für bereits weggelegtes Schriftgut der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Rechtssachen maßgebend. Dies hätte zur Folge, dass unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Bundesverordnung sämtliche Aufbewahrungsfristen der zu diesem Zeitpunkt bereits weggelegten Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse überprüft und

abweichende Aufbewahrungsfristen sowohl auf dem Schriftgut als auch im jeweiligen Fachverfahren vermerkt und gegebenenfalls Umlagerungen von Schriftgut vorgenommen werden müssten. Dies hätte einen erhöhten Archivierungsaufwand zur Folge. Die geplanten bundesrechtlichen Änderungen der Aufbewahrungsfristen gegenüber dem bisherigen Landesrecht sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Angelegenheit	Frist nach Landesrecht	Frist nach Bundesrecht
Amtsgericht		
Insolvenzakten - die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne	10 Jahre	11 Jahre
Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d und 1934e BGB jeweils in der bis zum 31. März 1998 geltenden Fassung)	100 Jahre	130 Jahre
Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird	100 Jahre	130 Jahre
Anträge auf Erteilung von Grundbuchabschriften	6 Monate	1 Jahr
Güterrechtsregister	100 Jahre	130 Jahre
die zum Vereinsregister gehörenden Akten	5 Jahre	10 Jahre
gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen (z. B. gerichtliche Beurkundung von Erbscheinsanträgen und Urkunden über die Übertragung eines Erbteils), einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind	100 Jahre	130 Jahre
Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV – Sonstige Akten	100 Jahre	130 Jahre
Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	100 Jahre	130 Jahre

Erbscheine, Europäische Nachlasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden zur Übertragung eines Erbteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	100 Jahre	130 Jahre
Akten über Kindschaftssachen nach § 151 FamFG - Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen	100 Jahre	130 Jahre
Akten über Adoptionen	100 Jahre	130 Jahre
(bis 31. August 2009) Ehelichkeitserklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes statt	100 Jahre	130 Jahre
(bis 31. August 2009) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Erklärungen über die Fortgeltung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes nach Artikel 234 § 4 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche	100 Jahre	130 Jahre
Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notare (§ 51 BNotO), und zwar	100 Jahre	130 Jahre

<ul style="list-style-type: none"> – Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle, Urkundensammlung, – gesondert aufbewahrte Erbverträge 		
Akten die die Scheidung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Absatz 2 Satz 1 LPartG betreffen, einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	30 Jahre	50 Jahre
(ab 1. September 2009) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach den §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Erklärungen über die Fortgeltung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes nach Artikel 234 § 4 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche	120 Jahre	130 Jahre
Abstammungssachen (ab 1. September 2009) - Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft	120 Jahre	130 Jahre
Erklärungen nach § 21 LPartG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)	100 Jahre	130 Jahre
Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird	100 Jahre	130 Jahre
Erbhofakten	100 Jahre	130 Jahre

Hoffolgezeugnisse und Erbscheine, Europäische Nachlasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils	100 Jahre	130 Jahre
Landgericht		
Entscheidungen und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d und 1934e BGB jeweils in der bis zum 31. März 1998 geltenden Fassung)	100 Jahre	130 Jahre
Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird	100 Jahre	130 Jahre
Oberlandesgericht		
Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz	5 Jahre	10 Jahre
Prozessvergleiche aus den Senatsakten, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird	100 Jahre	130 Jahre
Generalstaatsanwaltschaft		
Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind	10 Jahre	5 Jahre
Akten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	bis zum Tod oder bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 90. Lebensjahr vollendet hätte

Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit		
Akten über Flurbereinigungssachen, Lastenausgleichssachen, Disziplinarsachen, berufsgerichtliche Verfahren, Unterbringungssachen, Normenkontrollverfahren	50 Jahre/ 30 Jahre	30 Jahre
Akten über Numerus-Clausus-Verfahren	5 Jahre	3 Jahre
Akten über Asylverfahren	5 Jahre	10 Jahre
Akten über sonstige Rechtsverhältnisse	5 Jahre	10 Jahre
Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit		
Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakte geworden sind	5 Jahre	10 Jahre
Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit		
Vergleiche aus den Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	---	30 Jahre

Für die Akten der Staatsanwaltschaften und des Finanzgerichts sieht die Bundesverordnung im Vergleich zu der bisher geltenden Landesverordnung keine abweichenden Aufbewahrungsfristen vor.

Das Bundesrecht regelt ausdrücklich sowohl die Aufbewahrung als auch die Speicherung von Akten, Aktenregistern, Namens- und sonstigen Verzeichnissen sowie Karteien der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind. Dabei bezieht sich der Fall der Aufbewahrung auf körperliches Schriftgut und die Speicherung auf solches in elektronischer Form. In den Aufbewahrungsvorschriften der Länder erfolgt eine derartige Unterscheidung nicht. Das Landesgesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz nennt ausdrücklich nur die Aufbewahrung; die Einbeziehung des elektronischen Schriftguts erfolgt durch die Definition des Schriftguts in dessen § 1 Abs. 2. Danach sind Schriftgut unabhängig von ihrer Speicherungsform insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile

oder Anlagen der Akten geworden sind. Daher bezieht sich der Begriff der Aufbewahrung im Landesgesetz sowohl auf das körperliche Schriftgut als auch auf das elektronische Schriftgut. Auch ohne die Verwendung des Begriffs „Speicherung“ ist das gesamte Schriftgut von den Regelungen erfasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das zeitnahe Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes unmittelbar am Tage nach der Verkündung.